

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten

VOLLMACHT

Der Kanzlei von Rechtsanwalt Uwe Martens,
Amtsstraße 3, 31552 Rodenberg
Tel.: 05723/5071 – Fax: 05723/5073
E-Mail: kanzlei@ra-martens.de

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Familiensachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und in sonstigen Familiensachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie (im Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherer;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." näher bezeichneten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und Einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder hierauf zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht durchzuführen.

Hinweise:

- O Ich bin gemäß §49b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.*
- O Ich wurde darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz die Anwaltsgebühren auch im Falle des Obsiegens nicht von der Gegenseite zu erstatten sind (§12a ArbGG).*
- O Für die Entgegennahme von Fremdgeldern können Gebühren anfallen.*

.....
(Ort u. Datum)

.....
(Unterschrift)